



Urteil zu BSG 36/14-H S

In dem Verfahren BSG 36/14-H S

— Antragsteller —

gegen

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland, ■■■■

dieser vertreten durch ■■■■

— Antragsgegner —

wegen Accountsperrung im Forum

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 06.11.2014 durch die Richter Claudia Schmidt, Georg von Boroviczeny und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

- I. **Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Sperrung des Accounts des Antragstellers vom 14.01.2014 aufzuheben.**
- II. **Im übrigen wird die Klage verworfen.**

I. Sachverhalt

Der Antragsteller wendet sich gegen eine Sperrung seines Accounts im Syncforum der Piratenpartei ab dem 14.01.2014.

Der Antragsteller führt an, dass er keine Benachrichtigung über die Sperrung und schon gar keine Begründung für die Sperrung erhalten habe. Lediglich beim Versuch der Anmeldung im Forum sei ein allgemein gehaltener Vermerk angezeigt worden, dass sein Account gesperrt worden sei.

Des Weiteren sei eine unbefristete Sperrung auch schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unzulässig und daher rechtswidrig.

Im Übrigen sei der Antragsteller nicht der Täter, sondern das Opfer von Beleidigungen durch anderen Forenmitglieder.

Er beantragt sinngemäß,

- I. den Antragsgegner zu verpflichten, die Sperre seines Accounts im Forum aufzuheben
- II. festzustellen, dass eine solche unbefristete Sperre mangels Vorliegen eines Grundes rechtswidrig war

Der Antragsgegner beantragt, die Klage abzuweisen.

Er führt aus, der Antragsteller sei durch den Hinweis beim Login ausreichend über die Sperre benachrichtigt. Begründet sei diese damit, dass der Antragssteller einem anderen Forenteilnehmer mit einer

- 1 / 3 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Daniela
Berger

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat
Ersatzrichter

Lara
Lämke
Ersatzrichter

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Beschwerde über denselben bei dessen Arbeitgeber gedroht habe. Der Antragsteller habe die Begründung auf Nachfrage auch mitgeteilt bekommen. Die Sperrung sei auch nur unbefristet in dem Sinne, als dass sie nicht von vornherein eine Frist habe, sondern solange aufrecht erhalten werde, wie dies noch durch den Sperrzweck, den Antragssteller zur Einsicht seines Fehlverhaltens zu bringen, geboten sei.

Am 21.01.2014 nahm der Antragsteller zum Antragsgegner Kontakt auf und versuchte, diesen zur Beseitigung der Sperrung zu bewegen sowie ihm den Grund der Sperrung zu erfahren. Am 21.02.2014 teilte der Antragsgegner dem Antragssteller diesen mit. Am 25.02.2014 nahm der Antragsteller den Kontakt zu **A** auf, um sie als Schlichterin für das Verfahren zu gewinnen. Am 06.03.2014 sagte **A** zu, die Schlichtung durchzuführen. Am 20.06.2014 stellte **A** das endgültige Scheitern der Schlichtung fest. Am 01.07.2014 erhob der Antragsteller Klage vor dem Bundesschiedsgericht.

II. Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise zulässig, soweit zulässig ist die Klage auch begründet.

1.

a.

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig.

Die Klage fällt entgegen der Ansicht des LG Berlin¹ in den Zuständigkeitsbereich der Parteischiedsgerichtsbarkeit, da hierbei die Beteiligungsmöglichkeiten von Parteimitgliedern betroffen sind². Die Klage richtet sich gegen eine Handlung eines Organs des Bundesverbandes, § 6 Abs. 3 S. 2 SGO. Die Klage ist fristgemäß eingereicht worden. Das Scheitern des Schlichtungsversuch gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 Hs. 3 Alt. 3 SGO ist durch die Schlichterin **A** am 20.06.2014 festgestellt worden.

b.

Die Klage wurde auch fristgemäß eingereicht.

Ob für den Beginn der Hemmung der Frist gemäß § 8 Abs. 4 S. 4 SGO die erste Kontaktaufnahme in der Sache, das erste Anfragen an einen Schlichter oder gar der Beginn der Schlichtung durch ebendiesen Schlichter maßgeblich ist, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Selbst mit dem frühesten Fristbeginn am 21.02.2014 war gemäß § 8 Abs. 4 S. 1, 4 SGO, § 188 Abs. 2 BGB die Frist gewahrt. Frühestens mit Zugang der Sperrbegründung am 21.02.2014 ist die Sperrung substantiiert vor der Schiedsgerichtsbarkeit angreifbar, vorher kann also keine Frist beginnen. Dies ist insoweit vergleichbar mit Individualordnungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 Bundessatzung sowie mit Gliederungsordnungsmaßnahmen³.

c.

Der Antrag zu I. ist statthaft, der Antragsteller macht eine Rechtsverletzung in einem eigenen Recht geltend und will den Antragsgegner zum Abstellen ebendieser verpflichten, § 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 Alt. 2 SGO.

¹LG Berlin, Urteil vom 25.09.2014, Az. 19 O 599/13

²st. Rspr. seit BSG, Urteil vom 12.09.2013, Az. BSG 2013-05-22-1.

³BSG, Beschluss vom 23.10.14, A.z BSG 42/14-E S.

Der Antrag zu II. ist nicht statthaft. Eine Feststellungsklage ist nur statthaft, solange eine speziellere Klageart nicht statthaft ist und auch niemals war⁴. Vorliegend kann der Antragsteller jedoch gerade mit dem Antrag zu I. das Ziel des Antrags zu II. erreichen.

2.

Der Antrag zu I. ist auch begründet.

Eine Forenmoderation ist zwar grundsätzlich zulässig⁵, allerdings gebietet das Recht auf organisatorische und politische Mitarbeit in der Partei aus § 4 Abs. 1 Bundessatzung eine zeitliche Begrenzung einer solchen Sperrung. Eine Sperre mit unbekannter Dauer verletzt das Mitgliedsrecht aus § 4 Abs. 1 Bundessatzung. Daher kann dahinstehen, ob vorliegend die Sperrung begründet war.

Zulässig wäre hingegen eine wiederkehrend zu überprüfende befristete Sperrung, bei der dem gesperrten Mitglied mit Sperrung ein angemessenes Bewährungsintervall mitgeteilt wird, in welchem die Sperre bzw. ihre Zweckerfüllung überprüft wird und eine entsprechend geeignete Überprüfung geschehen soll. Dabei muss allerdings der Grund der Sperrung dem gesperrten Mitglied auch so genau mitgeteilt werden, dass es das sperrwürdige Verhalten überdenken, einsehen und ggf. ändern kann.

⁴st. Rspr. seit BSG, Beschluss vom 16.01.2014, Az. BSG 2013-12-04.

⁵st. Rspr. seit BSG, Urteil vom 12.09.2013, Az. BSG 2013-05-22-1.